D I E N S T B L A T T
DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Dezember 2020	Nr. 64

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES Seite

Benutzungsordnung für IT-Systeme der Hochschule für Technik und Wirtschaft (htw saar) und der Universität des Saarlandes (UdS)
Vom 18. November 2020……..……..……..……. 668

Benutzungsordnung für IT-Systeme der Hochschule für Technik und Wirtschaft (htw saar) und der Universität des Saarlandes (UdS)

Vom 18. November 2020

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft und der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), folgende Benutzungsordnung für IT-Systeme der Hochschule für Technik und Wirtschaft (htw saar) und der Universität des Saarlandes (UdS) erlassen, die hiermit verkündet wird:

Präambel

Die UdS und die htw saar (nachfolgend gemeinsam „Hochschulen") stellen über das Hochschulzentrum für Informationstechnik (HIZ) als gemeinsame Betriebseinheit die im Bereich der Informationstechnik zu erbringenden Leistungen für Forschung, Studium, Lehre, Weiterbildung und Verwaltung gemeinsam zur Verfügung. Die Hochschulen betreiben eine Informationsverarbeitungs-Infrastruktur (IT-Infrastruktur) bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Servern), Programmen (Software), Kommunikationssystemen (Netzen), Internet, den Zugang zu externen Diensten und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung. Die IT-Infrastruktur ist in das Deutsche Wissenschaftsnetz und damit in das Internet integriert. Die vorliegende Benutzungsordnung regelt die Bedingungen, unter denen diese IT-Infrastruktur und das damit verbundene Leistungsangebot genutzt werden können.
Die Benutzungsordnung

- orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit,
- stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur auf,
- weist hin auf die zu wahrenden Rechte Dritter (z.B. bei Softwarelizenzen, Auflagen der Netzbetreiberinnen oder Netzbetreiber, Datenschutzaspekte),
- verpflichtet die Nutzerin/den Nutzer zu korrektem Verhalten und zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen,
- klärt über eventuelle Maßnahmen der Systembetreiberin/des Systembetreibers bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung auf.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die von den Hochschulen und ihren Einrichtungen bereitgehaltene IT-Infrastruktur, bestehend aus Rechenanlagen (Servern), Programmen (Software), Kommunikationssystemen (Netze), externen Diensten (Cloud) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung.

§ 2
Nutzerkreis und Aufgaben

(1) Die in § 1 genannte IT-Infrastruktur steht den Einrichtungen, den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen sowie auf der Grundlage entsprechender Kooperationsvereinbarungen auch weiterer saarländischer Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre, Hochschulverwaltung, zentraler Dienstleistung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Außendarstellung der saarländischen Hochschulen und für sonstige im Saarländischen Hochschulgesetz beschriebene Aufgaben zur Verfügung. Die Gestattung der privaten Nutzung der Dienste bleibt der Entscheidung jeder Hochschule überlassen. Sofern eine Hochschule behördenspezifisch eine private Nutzung der Dienste zum Zwecke der Information und auch Kommunikation gestattet, ist diese solange zulässig,

wie sie geringfügig bleibt und dadurch die Aufgabenerfüllung nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird und keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden. Das Nähere regeln hochschulspezifische Richtlinien der jeweiligen Hochschulleitungen.

(2) Anderen natürlichen und juristischen Personen kann durch die Systembetreiberin/den Systembetreiber die Nutzung aufgrund besonderer Vereinbarungen eingeräumt werden, wenn berechtigte Gründe vorliegen und sie diese Benutzungsordnung anerkennen.

§ 3
Nutzungsberechtigung

(1) Wer IT-Ressourcen nach § 1 nutzen will, bedarf einer Nutzungsberechtigung der zuständigen Systembetreiberin/des zuständigen Systembetreibers. Ausgenommen sind Dienste, die für anonymen Zugang eingerichtet sind (z.B. Informationsdienste, Bibliotheksdienste).

(2) Systembetreiberin/Systembetreiber ist für die
a) zentralen Systeme das Hochschul-IT-Zentrum (HIZ),
b) dezentralen Systeme eine Organisationseinheit einer der Hochschulen (Fakultät, Fachrichtung, Fachbereich, Institut, Einrichtung, Betriebseinheit oder andere Untereinheit).

(3) Nutzungsberechtigungen werden erteilt:
a) an die in der Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung aufgeführten Nutzergruppen der Mitglieder und Angehörigen mit Eintritt in die Hochschule als Standardberechtigung für den vorgesehenen Arbeitsbereich,
b) für kurzzeitige Zwecke, bspw. die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen u. ä. (Gastkennungen) auf Antrag durch die Leiterin/den Leiter der durchführenden Einrichtung der Hochschule,
c) für die Nutzerinnen und Nutzer, die nicht unter a) und b) fallen auf Antrag bei der durch die Hochschule zu bestimmenden Stelle,
d) für Nutzerinnen/Nutzer dezentraler Systeme auf Antrag bei der zuständigen Systembetreiberin/dem zuständigen Systembetreiber (spezielle Nutzungsberechtigung).

(4) Der Antrag auf Erteilung von Gastkennungen gemäß Absatz 3 b) soll folgende Angaben enthalten:
a) Bezeichnung der durchführenden Einrichtung,
b) Darstellung des Anlasses oder Zwecks für Erteilung der Gastkennungen,
c) Anzahl der beantragten Gastkennungen und
d) Zeitraum für die Geltungsdauer der Gastkennungen.

Die durchführende Einrichtung händigt die Gastkennungen den Nutzerinnen und Nutzern aus und dokumentiert Name und Vorname der Nutzerinnen und Nutzer. Die Dokumentation ist für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Auslaufen der Gastkennung aufzubewahren. Durch Verwendung der Kennung akzeptiert die/der Benutzende die Ordnung und sagt deren Einhaltung verbindlich zu.

(5) Der Antrag auf eine Nutzungsberechtigung nach Absatz 3 c) und d) soll folgende Angaben enthalten:
a) die Systembetreiberin/den Systembetreiber, bei der/dem die Nutzungsberechtigung beantragt wird,
b) Systeme, für welche die Nutzungsberechtigung beantragt wird,
c) Antragstellerin/Antragsteller: Anrede, Name, Vorname, ggf. Titel, Adresse, dienstliche Telefonnummer, (private Telefonnummer oder E-Mail-Adresse freiwillig), Geburtsdatum, ggf. Personalnummer bzw. Matrikelnummer,
d) Einverständnis der Einrichtung der Hochschule, welche den Antrag befürwortet,

e) die Erklärung, dass die Nutzerin/der Nutzer die Benutzungsordnung anerkennt und
f) voraussichtliches Enddatum der Nutzung. Die maximale Dauer der Nutzungsberechtigung darf den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten. Sie kann mehrfach auf Antrag verlängert werden.

Weitere Angaben darf die Systembetreiberin/der Systembetreiber nur verlangen, soweit diese zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

(6) Über den Antrag entscheidet die zuständige Systembetreiberin/der zuständige Systembetreiber. Sie/Er kann die Erteilung der Nutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Nutzung der Systeme abhängig machen.

(7) Die Nutzungsberechtigung kann versagt werden, wenn
a) zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechtigte Nutzungen in unangemessener Weise gestört werden, oder die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Pflichten als Nutzerin/Nutzer nicht nachkommen wird,
b) die Kapazität der Anlage, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht,
c) das Vorhaben nicht mit den Zwecken nach § 2 vereinbar ist,
d) die Anlage für die beabsichtigte Nutzung offensichtlich ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert ist,
e) die Anlage an ein Netz angeschlossen ist, das besonderen Datenschutz- oder Sicherheitserfordernissen genügen muss, und kein sachlicher Grund für den beantragten Zugriff ersichtlich ist,
f) wenn die maximale Anzahl der Nutzerlizenzen des Systems erreicht ist,
g) wenn für die Antragstellerin/den Antragsteller bereits eine Berechtigung existiert.

(8) Die Nutzungsberechtigung endet für die in Anlage 1 aufgeführten Nutzergruppen (Nutzerinnen und Nutzer nach Absatz 3 a)) und die Nutzerinnen und Nutzer nach Absatz 3 d) acht Wochen nach dem Ausscheiden aus der Hochschule, die Nutzungsberechtigung für Dienste des Deutschen Forschungsnetzes endet zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Hochschule. Für die gemäß Absatz 3 b) und gemäß Absatz 3 c) Nutzungsberechtigten endet die Nutzungsberechtigung zu dem im Antrag angegebenen Enddatum der Nutzung.

§ 4
Pflichten der Nutzerin/des Nutzers

(1) Die IT-Ressourcen nach § 1 dürfen nur zu den in § 2 Absatz 1 genannten Zwecken genutzt werden. Die Nutzung durch andere natürliche oder juristische Personen gemäß § 2 Absatz 2 richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Eine außerdienstliche Nutzung, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, kann nur auf Antrag und gegen Entgelt gestattet werden.

(2) Die Nutzungsberechtigung berechtigt nur zu Arbeiten, die im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen.

(3) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, darauf zu achten, dass sie/er die vorhandene IT-Ressourcen (Arbeitsplätze, Rechenkapazität, Plattenspeicherplatz, Leitungskapazitäten, Peripheriegeräte und Verbrauchsmaterial usw.) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll nutzt. Die Nutzerin/der Nutzer ist außerdem verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebes, soweit sie vorhersehbar sind, zu unterlassen und nach bestem Wissen alles zu vermeiden, was Schaden an der IT-Infrastruktur oder bei anderen Nutzerinnen/Nutzern verursachen kann. Zuwiderhandlungen können Schadenersatzansprüche begründen (§ 7).

(4) Die Nutzerin/der Nutzer hat jegliche Art der missbräuchlichen Nutzung der IT-Infrastruktur zu unterlassen. Die Nutzerin/der Nutzer ist insbesondere dazu verpflichtet,

a) ausschließlich mit Nutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihr/ihm gestattet wurde; die Weitergabe von Kennungen und Passwörtern ist nicht gestattet,
b) den Zugang zu den IT-Ressourcen durch ein geheim zu haltendes Passwort oder ein gleichwertiges Verfahren zu schützen,
c) Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Dritten der Zugang zu den IT-Ressourcen verwehrt wird. Hierbei sind die Passwortrichtlinien der Systembetreiberin/des Systembetreibers zu beachten. Die Nutzerin/der Nutzer trägt die Verantwortung für alle Aktionen, die unter ihrer/seiner Nutzerkennung vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, denen sie/er absichtlich oder zumindest fahrlässig den Zugang ermöglicht hat,
d) bei der Nutzung von Software (Quellen, Objekte), Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz, Copyright) einzuhalten,
e) sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten,
f) insbesondere Software, Dokumentationen und Daten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, weder zu kopieren noch weiterzugeben, noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen.

(5) Die IT-Infrastruktur darf nur in rechtlich zulässiger Weise genutzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere folgende Verhaltensweisen nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt sind und zum Verlust der Nutzungsberechtigung führen können:
a) Ausforschen fremder Passwörter, Ausspähen oder Abfangen von Daten und die Vorbereitung solcher Handlungen (§§202 a – 202c StGB),
b) unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§303a StGB),
c) Computersabotage (§ 303b StGB) und Computerbetrug (§ 263a StGB),
d) die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) oder rassistischem Gedankengut (§ 130 StGB),
e) die Verbreitung, der Erwerb und Besitz von Pornographie als Schrift-, Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen (§ 184 - 184d StGB),
f) strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch die urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106ff. UrhG),
g) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§ 185 ff. StGB).

(6) Der Nutzerin/dem Nutzer ist es ausdrücklich untersagt, ohne Einwilligung der zuständigen Systembetreiberin/des zuständigen Systembetreibers
a) Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen oder
b) die Konfiguration der Betriebssysteme oder des Netzwerkes zu verändern.

Die Berechtigung zur Installation von Software ist in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen und systemtechnischen Gegebenheiten gesondert geregelt.

(7) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, ein Vorhaben, das zur Verarbeitung personenbezogener Daten führt, vor Beginn mit der Systembetreiberin/dem Systembetreiber und der/dem behördlichen Datenschutzbeauftragten abzustimmen. Davon unberührt sind die Verpflichtungen, die sich aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben. Der Nutzerin/dem Nutzer ist es untersagt, für sie/ihn nicht bestimmte Nachrichten zu missbräuchlichen Zwecken zu verwenden.

(8) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet,
a) die von der Systembetreiberin/vom Systembetreiber erlassenen Richtlinien und Leitfäden zur Nutzung zu beachten und
b) im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiberinnen/Betreiber deren Nutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

§ 5
Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreiberin/des Systembetreibers

(1) Jede Systembetreiberin/Jeder Systembetreiber führt über die erteilten Nutzungsberechtigungen eine Dokumentation. Die Unterlagen sind nach Auslaufen der Berechtigung zwei Jahre aufzubewahren.

(2) Die Systembetreiberin/Der Systembetreiber stellt Kontaktinformationen für die Betreuung seiner Nutzerinnen/Nutzer zur Verfügung.

(3) Die Systembetreiberin/Der Systembetreiber trägt in angemessener Weise, insbesondere in Form regelmäßiger Stichproben, zum Verhindern bzw. Aufdecken von missbräuchlicher Nutzung bei. Hierfür ist sie/er insbesondere berechtigt,

a) die Sicherheit von System und Passwörtern regelmäßig mit geeigneten Software-Werkzeugen zu überprüfen, um seine/ihre Ressourcen und die Daten der Nutzerinnen/ Nutzer vor Angriffen Dritter zu schützen,
b) die Aktivitäten der Nutzerinnen/Nutzer (z.B. durch die Login-Zeiten oder die Verbindungsdaten im Netzverkehr) zu dokumentieren und auszuwerten, soweit dies Zwecken der Abrechnung, der Ressourcenplanung, der Überwachung des Betriebes oder der Verfolgung von Fehlerfällen und Verstößen gegen die Benutzungsordnung sowie gesetzlichen Bestimmungen dient,
c) bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder strafrechtliche Bestimmungen unter Hinzuziehung der zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten/des zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten, Beachtung des Absatzes 7 und der Aufzeichnungspflicht (geprüfte Daten, Zweck der Kontrolle, Beteiligten, Ergebnis der Kontrolle), auf ausdrückliche Anordnung der zuständigen Hochschulleitung, in Nutzerdateien und Mailboxen Einsicht zu nehmen, oder die Netzwerknutzung durch die Nutzerin/den Nutzer mittels geeigneter Maßnahmen, zu protokollieren,
d) bei Erhärtung des Verdachts auf strafbare Handlungen erforderlichenfalls beweissichernde Maßnahmen einzusetzen, Ermittlungsbehörden zu informieren und mit diesen zusammenzuarbeiten. Die Übermittlung von Daten an Ermittlungsbehörden darf ausschließlich bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (Strafprozessordnung, Telekommunikationsrecht, Datenschutzrecht usw.) erfolgen.

(4) Die/Der von einer Überprüfung nach c) oder d) betroffene Nutzerin/Nutzer ist nach Abschluss dieser Maßnahme über die durchgeführten Kontrollen zu informieren.

(5) Die angefallenen Daten werden zu keinem anderen als dem oben angegebenen Zweck, insbesondere nicht zu Verhaltens- und/oder Leistungskontrollen verwendet.

(6) Die Daten werden längstens drei Monate gespeichert.

(7) In den Fällen des Absatzes 3 c) und d) ist, wenn ein Mitglied der Personalgruppe betroffen ist, die dem Anwendungsbereich des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes unterfällt, der zuständige Personalrat, wenn eine Studierende/ein Studierender betroffen ist, der zuständige AStA einzubeziehen.

(8) Die Daten folgender Personengruppen dürfen nicht ausgewertet werden:

- Mitglieder der Personalräte
- Gleichstellungsbeauftragte
- Vertrauensperson der Schwerbehinderten
- Inklusionsbeauftragte/Inklusionsbeauftragter
- Mitglieder der Jugendvertretung
- Fachkraft für Arbeitssicherheit

- Betriebsärztlicher Dienst
- Psychologisch-psychotherapeutische Beratungsstelle (PPB)
- Präventionsbeauftragte/Präventionsbeauftragter
- Beauftragte für die Wahrnehmung von Belangen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie Kontaktstelle Studium und Behinderung
- behördliche Beauftragte/behördlicher Beauftragter für Datenschutz

Soweit die Daten dieser Personengruppen aus technischen Gründen erfasst werden müssen, sind sie unverzüglich zu löschen.

(9) Die Systembetreiberin/Der Systembetreiber ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(10) Die Systembetreiberin/ Der Systembetreiber ist verpflichtet im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiberinnen/Betreiber deren Nutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

§ 6
Haftungsausschluss

(1) Die Systembetreiberin/Der Systembetreiber und die Hochschulen übernehmen keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen der Nutzerin/des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft. Die Systembetreiberin/Der Systembetreiber kann nicht die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) und Vertraulichkeit der bei ihr/ihm gespeicherten Daten garantieren.

(2) Die Systembetreiberin/Der Systembetreiber und die Hochschulen haften nicht für Schäden gleich welcher Art, die der Nutzerin/dem Nutzer aus der Inanspruchnahme der IT-Ressourcen nach § 1 entstehen; ausgenommen ist vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten der Systembetreiberin/des Systembetreibers oder der Personen, deren sie/er sich zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben bedient.

§ 7
Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Nutzung

(1) Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere des § 4, kann die Systembetreiberin/der Systembetreiber die Nutzungsberechtigung einschränken oder zeitweise entziehen, solange eine ordnungsgemäße Nutzung der IT-Ressourcen durch die Nutzerin/den Nutzer nicht gewährleistet erscheint. Es ist dabei unerheblich, ob der Verstoß einen materiellen Schaden zur Folge hatte. Die Nutzerin/Der Nutzer ist anzuhören.

(2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann eine Nutzerin/ein Nutzer auf Dauer von der Nutzung sämtlicher IT-Ressourcen ausgeschlossen werden.

(3) Die zuständige Hochschule behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte sowie die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.

§ 8
Sonstige Regelungen

(1) Für die Nutzung der in § 1 genannten IT-Infrastruktur können in gesonderten Ordnungen Gebühren festgelegt oder es kann eine Kostenverrechnung vorgesehen werden.

(2) Die Systembetreiberin/Der Systembetreiber kann in begründeten Fällen ergänzende oder abweichende Nutzungsregelungen schriftlich festlegen. Dies geschieht in Form von Richtlinien bzw. Leitfäden.

(3) Bei Beschwerden von Nutzerinnen/Nutzern, soweit sie nicht mit der Systembetreiberin/dem Systembetreiber geregelt werden können, entscheidet die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan bzw. das für das HIZ zuständige Präsidiumsmitglied. In Datenschutzfragen wenden sich die Nutzerinnen/Nutzer an die zuständige Datenschutzbeauftragte/den zuständigen Datenschutzbeauftragten.

(4) Diese Benutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung für IT-Systeme der Hochschule für Technik und Wirtschaft (htw saar) und der Universität des Saarlandes (UdS) vom 19. Dezember 2016 (Dienstbl. Nr. 77, S. 751) außer Kraft.

Für die Universität des Saarlandes:

Saarbrücken, 30/11/2020

Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt
(Universitätspräsident)

Für die Hochschule für Technik und Wirtschaft:

Saarbrücken, 07/12/2020

Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
(Präsident)

Anlage 1

Nutzergruppen an der UdS

Nr.	Nutzergruppe

Mitglieder der UdS (§ 14 SHSG in Verbindung mit der Grundordnung)

1	Universitätspräsidentin/ Universitätspräsident
2	Vizepräsidentin/Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung
3	Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren
4	Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren
5	Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
6	Hauptamtliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben
7	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik (administrativ-technische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter)
8	Eingeschriebene Studierende
9	Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden
10	Mit Zustimmung der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten hauptberuflich Tätige
11	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UKS
12	Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren mit korporationsrechtlicher Stellung

Angehörige der UdS (§ 14 SHSG in Verbindung mit der Grundordnung)

1	Entpflichteten oder in den Ruhestand getretene Professorinnen/Professoren (auch Seniorprofessorinnen/Seniorprofessoren)
2	Vertreterinnen/Vertreter von Professuren
3	Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren
4	Gastprofessorinnen/Gastprofessoren sowie registrierte Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler
5	Privatdozenten/Privatdozentinnen soweit nicht Mitglied der UdS
6	APL-Professoren/Professorinnen soweit nicht Mitglied der UdS
7	Assoziierte Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren
8	Lehrbeauftragte
9	Registrierte Doktorandinnen und Doktoranden
10	Registrierte Weiterbildungsstudierende
11	An die UdS abgeordnete Personen (v.a. Lehrer/innen)
12	Gasthörerinnen/Gasthörer sowie die Zweithörerinnen/Zweithörer
13	wissenschaftliche Hilfskräfte und sonstige nebenberuflich Tätige
14	Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger sowie die Ehrensenatorinnen/Ehrensenatoren
15	Studierende, die an anderen Hochschulen in der Region Saarland-Lothringen-Luxemburg-Trier-Westpfalz eingeschrieben sind, wenn dies in Verträgen zwischen der UdS und den Hochschulen vereinbart ist
16	sonstige Mitglieder von kooperierenden Hochschulen nach Maßgabe von Artikel 40 Abs. 2 der Grundordnung (kooptierte Hochschullehrer/innen)

Nr.	Nutzergruppe

Sonstige: Kooperationspartner, Gäste, etc. (§ 3 Ziffer 3 b und c) Benutzungsordnung)

1	Auszubildende, Dual Studierende, BFD, Umschüler, FSJler etc.
2	Praktikantinnen und Praktikanten
3	Stipendiatinnen und Stipendiaten
4	Habilitandinnen und Habilitanden
5	Beschäftigte von kooperierenden Forschungseinrichtungen (z.B.: INM, MPI, Fraunhofer, HIPS, DFKI, ZeMA, Steinbeis, CISPA, Helmholz, ...)
6	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studentenwerks
7	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AStA
8	Gesellschaften mit - auch mittelbarer - Beteiligung der UdS
9	Kooperierende Hochschulen für Teilnehmer an hochschulübergreifenden Projekten
10	Kooperierende Hochschulen für Verwaltungsmitarbeiter/innen zur Abwicklung hochschulübergreifender Studiengänge
11	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Starterfirmen an der UdS
12	Externe Mitglieder einer Organschaft der Universität (z.B.: Zentrum für Lehrerbildung)
13	Externe Mitglieder universitärer Gremien (z.B. Senat, Hochschulrat, Berufungskommissionen)
14	Katholische Hochschulgemeinde (KHG)
15	Evangelische Studierendengemeinde (ESG)
16	Externe Dienstleister, wenn ein gültiger Dienstleistungsvertrag mit der UdS vorliegt.
17	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kooperierenden Landesämtern- und behörden
18	Studierende, Schüler und Mitarbeitende, die Mitglied einer anderen Hochschule, Schule oder Partnerorganisation sind, wenn dies in Verträgen zwischen der UdS und den Hochschulen, Schulen oder Partnerorganisationen vereinbart ist
19	Sonstige Nutzerinnen und Nutzer nach Einzelentscheidung des für das HIZ zuständigen Präsidiumsmitglieds

Nutzergruppen an der htw saar

Nr.	Nutzergruppe

Mitglieder der htw saar (§ 14 SHSG in Verbindung mit der Grundordnung)

1	Präsidentin/Präsident
2	Vizepräsidentin/Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung
3	Professorinnen/Professoren
4	Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
5	Hauptamtliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben
6	sonstige Beamtinnen/Beamte, administrativ-technische Beschäftigte, sofern hauptberuflich tätig (administrativ-technische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter)
7	eingeschriebenen Studierende
8	Doktorandinen/Doktoranden
9	Mit Zustimmung der Hochschulleitung hauptberuflich Tätige
10	Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren mit kooperationsrechtlicher Stellung

Angehörige der htw saar (§ 14 SHSG in Verbindung mit der Grundordnung)

1	in den Ruhestand getretenen Professorinnen/Professoren
2	hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise Tätige
3	Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren
4	Lehrbeauftragten und sonstige nebenberuflich Tätige
5	Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger und Ehrensenatorinnen/Ehrensenatoren
6	Gasthörerinnen/Gasthörer
7	Angehörige der htw saar können auch Studierende sein, die an anderen Hochschulen in der Region Saarland-Lothringen-Luxemburg-Trier-Westpfalz eingeschrieben sind, wenn dies in Verträgen zwischen der Fachhochschule und den Hochschulen vereinbart ist.

Sonstige: Kooperationspartner, Gäste, etc.

1	zeitlich befristete Gäste der htw saar (z.B. Tagungsgäste, Externe Dienstleister)
2	Sonstige Nutzer nach Einzelentscheidung der Präsidentin/des Präsidenten